

Sitzung vom 21. November 2018

1131. Dringliches Postulat (Öffentlichkeitsprinzip der «Erfüllungsquote» bei der Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden)

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, Rico Brazerol, Horgen, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, haben am 29. Oktober 2018 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat soll dafür sorgen, dass die Erfüllungsquote für die Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden durch die Gemeinden analog anderer statistischer Daten publiziert wird.

Begründung:

Alle Zürcher Gemeinden müssen Asylsuchende in der zweiten Phase des Asylverfahrens aufnehmen und/oder vorläufig Aufgenommene im Umfang von rund 0,7% der Wohnbevölkerung. Mit der Anfrage 292/2018 wurde versucht, einen Überblick über Erfüllung der Aufnahmekontingente durch die Gemeinden zu gewinnen, da bekannt ist, dass einige Gemeinden eine Unterbelegung aufweisen, während andere überbelegt sind, und da diese Informationen nicht aus den sonst umfangreich vorliegenden und publizierten statistischen Daten der Zürcher Gemeinden hervorgehen. Mit Erstaunen entnimmt man der Antwort des Regierungsrates, dass der Gemeindepräsidentenverband (GPV) und der Kanton vereinbart haben, diese Zahlen nicht zu publizieren.

Die Auskunft über die Erfüllungsquote im Asylbereich sind nicht nur für Behörden, sondern insbesondere auch für Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden interessant und sollten deshalb, wie andere Daten auch, gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), bekannt gegeben werden. Die Zahlen liegen vor, und die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, über die Aufgabenerfüllung ihrer Exekutiven informiert zu sein. Falls die Erfüllungsquote in den einzelnen Gemeinden erfragt werden kann, wäre es nicht einleuchtend, weshalb der Kanton nicht in der Lage ist, sie als Antwort auf eine parlamentarische Anfrage aufzulisten.

Beim Gemeindepräsidentenverband (GPV) handelt es sich um eine Organisation, die in Vernehmlassungen angehört werden kann – der Adressatenkreis von Vernehmlassungen ist gesetzlich nicht geregelt, und es kann davon ausgegangen werden, dass der GPV die Haltung der Mehrheit der Gemeinden repräsentiert. Zudem können sich Gemeinden auch einzeln zusätzlich vernehmen lassen. Es handelt sich aber beim GPV nicht

um eine offizielle Körperschaft, die berechtigt wäre, im Namen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden ein Verhandlungsmandat über die Nicht-Publikation irgendwelcher Daten zu führen. Insofern erstaunt die Vereinbarung zwischen Kanton und GPV. In der Stellungnahme des Regierungsrates zu diesem Postulat wird entsprechend eine Begründung der Legitimität solcher Vereinbarungen erwartet.

Der Kantonsrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 12. November 2018 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Matthias Hauser, Hüntwangen, Rico Brazzerol, Horgen, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Kanton weist den Gemeinden Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene zu. Derzeit liegt die Aufnahmequote der Gemeinden bei 0,7% der Wohnbevölkerung, wobei den Gemeinden heute die Asylsuchenden und die sozialhilfeabhängigen vorläufig Aufgenommenen an ihre Aufnahmequote angerechnet werden. Im Rahmen der Zuweisungen sorgt der Kanton dafür, dass alle Gemeinden ihre Aufnahmepflicht erfüllen. Alle 166 Gemeinden des Kantons Zürich haben die ihnen zugewiesenen Personen immer aufgenommen und damit ihre Aufnahmepflicht erfüllt.

Die Personenzahl, deren Aufenthaltsstatus und damit die Frage, ob eine Person in der Aufnahmequote berücksichtigt wird, sowie die Zusammensetzung dieser Personengruppe (Einzelpersonen, Familien) ändern ständig. Entsprechend ändert auch die Erfüllungsquote der Gemeinden täglich. Deshalb kommt es immer wieder vor und lässt sich auch nicht vermeiden, dass das Aufnahmekontingent in einer Gemeinde vorübergehend unter- oder überschritten wird. In einer kleinen Gemeinde kann eine einzelne Person einen grossen Einfluss auf die Erfüllung der Aufnahmepflicht haben. Dabei spielen auch Geburten eine grosse Rolle. Des Weiteren sind Statusänderungen bedeutsam: Wenn beispielsweise einer Gemeinde mit 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine siebenköpfige Familie zugewiesen wurde, erfüllt sie ihre Aufnahmepflicht. Reist die Familie ab, erfüllt diese Gemeinde ihre Aufnahmepflicht zu 100% nicht, bis ihr wieder neue Personen zugewiesen werden.

Eine Liste mit der Erfüllungsquote ist deshalb immer eine Momentaufnahme und bildet Zufallswerte ab. Eine solche Liste gibt ein falsches Bild wieder. Würde eine solche Liste veröffentlicht, würden Gemeinden, die am Stichtag zufällig die Quote nicht erfüllen, an den Pranger gestellt. Die Gemeinden würden gegeneinander ausgespielt. Das würde zu ständigen Diskussionen und zu Unruhe zwischen den Gemeinden führen sowie die Beziehungen unter den Gemeinden beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen wird in Absprache mit dem Gemeindepräsidentenverband (GPV) bewusst auf eine Veröffentlichung der Zahlen zur Erfüllungsquote in den einzelnen Gemeinden verzichtet (siehe dazu auch die Beantwortungen der Anfragen KR-Nrn. 292/2018 betreffend Asylsuchende in Zürcher Gemeinden, Aufnahmequote, und 134/2012 betreffend Asylantenverteilung auf die Gemeinden im Kanton Zürich). Stattdessen können Vertreterinnen und Vertreter des GPV regelmässig Einsicht nehmen in die Erfüllungsquoten und überprüfen, ob alle Gemeinden ihre Pflichten erfüllen. Mit dieser Lösung ist die Kontrolle sichergestellt.

Darüber hinaus würde zudem insbesondere im jetzigen Zeitpunkt die Veröffentlichung solcher Zahlen keinen Sinn ergeben. Am 1. März 2019 tritt die Neustrukturierung des Asylwesens in Kraft und ebenfalls ab dem 1. März 2019 werden den Gemeinden alle Asylsuchenden und alle vorläufig Aufgenommenen (Letztere während sieben Jahren) an die Aufnahmequote angerechnet.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 320/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli